



Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Änderungssatzung

§ 1:

§ 5 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippe

1-2 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 60,00 €
2-3 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 70,00 €
3-4 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 80,00 €
4-5 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 90,00 €
5-6 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 100,00 €
6-7 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 110,00 €
7-8 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 120,00 €

b) des Kindergartens

3-4 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 40,00 €
4-5 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 45,00 €
5-6 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 50,00 €
6-7 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 55,00 €
7-8 Stunden durchschnittlich pro Tag	mtl. 60,00 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich für den Besuch

a) der Kinderkrippe	mtl. 5,00 €
b) des Kindergartens	mtl. 5,00 €

§ 2:

§ 6 Abs. 1 (Ermäßigung) erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 20,00 € ermäßigt. Für weitere Kinder wird in diesem Fall keine Gebühr erhoben.

§ 3:

Es wird folgender § 6a (Gebührenermäßigung für Vorschulkinder) neu eingefügt:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§4:

§ 7 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

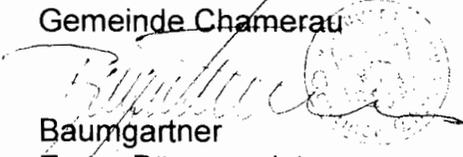
Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Chamerau (Sparkasse IBAN: DE30742510200240100016 BIC: BYLADEM1CHA oder Raiffeisenbank IBAN: DE87742610240000802263 BIC: GENODEF1CHA) bzw. durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig.

§5:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Chamerau, den 31.07.2013

Gemeinde Chamerau


Baumgartner
Erster Bürgermeister